

## **Geschäftsordnung**

### **für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse beschlossen:

#### **1. Abschnitt - Kreistag**

##### **§ 1**

##### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe zeigt der Landrätin oder dem Landrat die Bildung und Zusammensetzung der Fraktion oder Gruppe unverzüglich in Textform an. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Landrätin oder der Landrat informiert hierüber den Kreistag.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin oder den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin oder dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die Namen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Kreistagsbüro zuzuleiten ist.

##### **§ 2**

##### **Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein elektronisches Dokument oder schriftlich einberufen. Die Teilnahme am elektronischen Ladungsverfahren ist den Kreistagsabgeordneten freigestellt. Sofern die Teilnahme nicht gewünscht wird, ist dies der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die oder der Kreistagsabgeordnete schriftlich geladen. Beim elektronischen Ladungsverfahren werden die Teilnehmenden per E-Mail auf die Bereitstellung der Ladung im Internet (Kreistagsinformationssystem) hingewiesen.

- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am zwölften Tag, in Eilfällen am fünften Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

### § 3

#### Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Aufnahme des Verhandlungsgeschehens auf Bild- und Tonträger zum Zwecke der Rundfunkberichterstattung ist grundsätzlich gestattet. Soweit die Aufnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreistages beeinträchtigen, kann die oder der Vorsitzende die Aufnahmen im Einzelfall insbesondere Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen beschränken oder, sofern eine Beschränkung nicht ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Kreistages zu gewährleisten, vollständig untersagen.

### § 4

#### Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### § 5

#### Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- g) Mitteilungen der Verwaltung
- h) Anfragen
- i) Nicht öffentliche Sitzung
  - aa) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - ba) Mitteilungen der Verwaltung
  - ca) Anfragen
- j) Schließung der Sitzung

## § 6

### Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagsitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Ein Antrag auf Aufhebung eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses in derselben Sitzung ist unzulässig. Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Zulässigkeit des Antrages. Sie oder er kann über die Zulässigkeit abstimmen lassen.

## § 7

### Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

## § 8

### Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

## § 9

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
  - a) Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Debatte sind ausgeschlossen.
  - b) Vertagung,
  - c) Übergang zur Tagesordnung,
  - d) Verweisung an einen Ausschuss,
  - e) Unterbrechung der Sitzung,
  - f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
  - g) Verlängerung der Redezeit,
  - h) Nichtbefassung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin oder dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

## § 10

### Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Bei Sach- oder Dringlichkeitsanträgen, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ist der Beratungsgegenstand damit nur erledigt, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht.

## § 11

### Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss das Kreistagsmitglied dies der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form mitteilen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die

Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin oder der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören.
- (6) Die Redner benutzen vorhandene Mikrofonanlagen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die oder der Vorsitzende, so hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu fünf Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

## § 12

### Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

## § 13

### Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

## § 14

### Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

## § 15

### Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welcher der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand oder individuelle Alternativen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Sie oder er kann die Auszählung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer vornehmen lassen.
- (3) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (4) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt, die oder der es bekannt gibt.

## § 16

### Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin oder dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin oder dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Anfragen, die später als bis zum fünften Tag vor dem Tag der Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht oder in der Kreistagssitzung mündlich gestellt werden, werden entweder über das Protokoll oder in der folgenden Kreistagssitzung beantwortet.

## § 17

### Protokoll

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf einem Tonträger aufgenommen werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände

verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind so festzuhalten, dass das Abstimmungsverhalten der Fraktionen erkennbar ist. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Landrätin oder des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss, sofern dieser noch in der laufenden Wahlperiode stattfindet. Findet vor Ablauf der Wahlperiode nach dem Kreistag kein Kreisausschuss mehr statt, wird auf die Genehmigung des Protokolls verzichtet.

## § 18

### Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen muss, stellen.
- (3) Auch außerhalb von Sitzungen können Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises schriftlich oder per E-Mail Fragen an den Kreistag stellen. Die Fragen müssen drei Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder dem Landrat eingegangen sein. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eine Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der in der Sitzung gegebenen Antwort.
- (4) Fragen, die an den Kreistag insgesamt gerichtet sind, werden von der oder dem Vorsitzenden beantwortet. Sie oder er kann die Beantwortung auch einem anderen Kreistagsmitglied überlassen. Bei Fragen, die direkt an ein einzelnes Kreistagsmitglied oder an eine Fraktion oder Gruppe gerichtet werden, ist das Mitglied oder die Fraktion oder Gruppe zur Antwort berechtigt. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **2. Abschnitt - Kreisausschuss**

## § 19

### Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

## § 20

### Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am achten Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Abgeordneten ausgehändigt worden ist. In Eilfällen bestimmt die Landrätin oder der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

## § 21

### Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Es ist vertraulich zu behandeln. Beim Protokoll der letzten Sitzung des Kreisausschusses vor Ablauf der Wahlperiode wird auf eine Genehmigung verzichtet.

## **3. Abschnitt - Ausschüsse**

## § 22

### Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Zu Frist und Form der Ladung finden die für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Zur Vertretung eines Ausschussmitglieds ist jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe, die das Ausschussmitglied benannt hat, berechtigt.
- (5) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (6) In den Kreistagsausschüssen ist jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Kreissenioresrates und des Migrationsrates Rederecht zu gewähren. Dies gilt nicht in den nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen.
- (7) Die Tagesordnung öffentlicher Ausschusssitzungen wird im amtlichen Teil der nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung für Veröffentlichungen des Landkreises vorgesehenen Zeitungen in zusammengefasster Form bekanntgegeben.
- (8) Das Protokoll der letzten Sitzung der Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode bleibt ohne Genehmigung.



#### **4. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

##### § 23

###### Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

##### § 24

###### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 01.08.2012 außer Kraft.

Hameln, 01.11.2016

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

Landrat